

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
6 A 1843/16 As HGW



IM NAMEN DES VOLKES **GERICHTSBESCHEID**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf-Horst

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

16. Januar 2019

durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2016 – Az. [REDACTED] - 425 – wird in den Ziffern 4. bis 6. aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner Klage in einem Folgeantragsverfahren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzstatus sowie weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten bezüglich Aserbaidschans bzw. in einen anderen aufnahmebereiten Staat.

Der am [REDACTED] 1980 geborene Kläger ist aserbaidshanischer Staats- und Volksangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit. Unter dem Aktenzeichen [REDACTED]-425 hatte der Kläger bereits einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt, der

durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 30. August 2002 unanfechtbar abgelehnt wurde.

Am 6. November 2013 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag). In der Niederschrift zur Folgeantragstellung gab der Kläger an, in Deutschland Lebenssicherheit zu haben. [REDACTED]
[REDACTED]. Er werde von Russen verfolgt. In Aserbaidschan würde er als Verräter gesucht werden, weil er einem armenischen Asylantragsteller geholfen habe.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 3. April 2014 gab der Kläger im Wesentlichen an, seit seiner Abschiebung aus Deutschland im Jahr 2001 in Russland gelebt zu haben. Dort habe er bei Freunden oder auf der Straße gelebt und verschiedene Gelegenheitsjobs angenommen. In Russland hätten russische Rechtsextremisten jedoch zunehmend Aserbaidschaner verfolgt. Nach Aserbaidschan habe er nicht gehen können, da er dort keine Wohnung und keine Arbeit gehabt hätte.

Mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 18. September 2015 wurde der Kläger auch hinsichtlich des Einreise- und Aufenthaltsverbotes angehört.

Mit Bescheid vom 15. September 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag (Ziffer 2. des Bescheides), den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1. des Bescheides) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3. des Bescheides) ab. Weiter wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Ziffer 4. des Bescheides) nicht vorliegen würden. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht (Ziffer 5. des Bescheides). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 2 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6. des Bescheides).

Gemäß Aktenvermerk des Bundesamtes (Bl. 122 des Verwaltungsvorgangs) wurde der Bescheid am 15. September 2016 als Einschreiben an den Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Post gegeben.

Am 26. September 2016 hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage erhoben. Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor, engmaschiger medizinischer Betreuung zu bedürfen, die in Aserbaidshan nicht gewährleistet sei. Er leide an Schizophrenie mit Suizidgedanken und sei bereits mehrfach stationär in Kliniken aufgenommen worden. Zudem benötige er ständige Medikamenteneinnahme.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2016 – Az. 5689814 - 425 – aufzuheben, soweit er den nachstehenden Anträgen entgegensteht und
2. festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG vorliegen,
3. hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG vorliegen,
4. weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG für den Kläger vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 9. Januar 2017 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird im Übrigen auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisgrundlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin konnte anstelle der Kammer entscheiden, weil diese ihr das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Entscheidung übertragen hat.

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 78 Abs. 7 AsylG).

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 15. September 2016 ist teilweise, nämlich in den Ziffern 4. bis 6., rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Zwar hat der Kläger in dem nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG oder auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 AsylG, jedoch hat er einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Zunächst liegen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens vor.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach liegt ein Grund für die Wiederaufnahme nur vor, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung im Asylverfahren herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind (Nr. 3). Der Antragsteller muss zudem ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und den Wiederaufnahmegrund binnen drei Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem er von diesem Kenntnis erlangt hat, geltend machen (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Maßstab der gerichtlichen Prüfung sind dabei nur die Wiederaufgreifensgründe, die von dem Antragsteller geltend gemacht werden; diesem obliegt es innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Folgeantrags, zu denen auch die Fristwahrung selbst gehört, bezüglich aller der von ihm geltend gemachten Wiederauf-

nahmegründe schlüssig darzulegen (BVerwG, Urt. v. 30. August 1998 - 9 C 47/87 -, juris Rn. 8; OVG des Saarlandes, Beschl. v. 8. Juni 2006 - 2 Q 7/06 -, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23. März 2000 - A 12 S 423/00 -, juris Rn. 38).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hat das Gericht dabei unabhängig von der Entscheidung des Bundesamtes zu befinden. Denn bei den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG handelt es sich um Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, die in jedem Stadium des Verfahrens von der jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle von Amts wegen zu beachten sind und bezüglich derer insbesondere auch dem Bundesamt ein Beurteilungsspielraum nicht zusteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1987 - 9 C 285.86, juris-Rn. 17; VG Greifswald, Urt. v. 2. Dezember 2016 - 3 A 381/16 As HGW, juris-Rn. 14). Lehnt das Bundesamt das Asylbegehren – wie hier – in der Sache ab, verneint das Gericht aber im Klageverfahren schon die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, dann erweist sich die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes im Ergebnis als rechtmäßig, so dass eine Rechtsverletzung des Antragstellers nicht vorliegt (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 3. Februar 1997 - 25 A 353/97.A, juris-Rn. 5 ff).

Vorliegend hat der Kläger sowohl im Rahmen der schriftlichen Begründung seines Folgeantrages am 6. November 2013 als auch im Rahmen der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 3. April 2014 Wiederaufgreifensgründe geltend gemacht. Der Kläger hat dazu vorgetragen, sich nach der Abschiebung aus Deutschland in Russland aufgehalten zu haben und dort auf der Straße oder bei Freunden gelebt zu haben. Auch sei er Opfer rechtsextremer Gewalt in Russland gewesen. Dies stellt eine Änderung der Sachlage dar.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG liegen nicht vor. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinne gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß

Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (vgl. § 3a Abs. 1 AsylG). § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlung beispielhaft die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt; weitere Verfolgungshandlungen ergeben sich aus Nrn. 2 bis 5. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Eine nähere Umschreibung der Verfolgungsgründe enthält § 3b AsylG. Demnach ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, sofern ihm diese Merkmale von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, wird ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt (sog. interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist begründet, wenn dem Antragsteller bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände des Falles politische Verfolgung tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12; OVG NRW, Beschl. v. 5. Januar 2016 – 11 A 324/14.A).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89; BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2001 – 1 B 24.01). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht nur der

Wahrscheinlichkeit des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 1989 – 9 B 239.89).

Diese Anforderungen zugrunde gelegt, kann dem Vorbringen des Klägers nicht entnommen werden, dass dieser bei einer Einreise in Aserbaidschan mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aus asylrelevanten Gründen verfolgt werden würde. Der Kläger hat bereits nicht vorgetragen, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe in Aserbaidschan verfolgt worden zu sein. Derartige Gründe sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger ausdrücklich vorgetragen, nur deshalb nicht nach Aserbaidschan zurückgekehrt zu sein, weil er dort keine Wohnung und keine Arbeit hätte. Verfolgung fürchtet der Kläger in Aserbaidschan gerade keine.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. § 4 Abs. 1 AsylG setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304 v. 30. September 2004, S. 2 – 2, S. 12 – 23) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) –, insbesondere deren Art. 15 ff. im deutschen Recht um. Diese bilden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – zu den Vorläuferregelungen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG – einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (BVerwG, Urt. v. 8. September 2011 – 10 C 14/10 – DVBl. 2011, 1565 f.; BayVGh, Urt. v. 20. Januar 2012 – 13a B 11.30427). Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die zuletzt genannte Vorschrift der Umsetzung der QRL dient, ist dieser Begriff jedoch in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15b QRL auszulegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt Art. 15b QRL wiederum in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK aus (z. B. EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 – Elgafaji, C-465/07, juris-Rn. 28; ebenso BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, juris-Rn. 22 ff. m. w. N.). Danach ist eine unmenschliche Behandlung die absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden (EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 – 30696/09 – ZAR 2011, 395, Rn. 220 m. w. N.; *Jarass*, Charta der Grundrechte, Art. 4 Rn. 9; *Hailbronner*, Ausländerrecht, § 4 AsylVfG Rn. 22 ff.), die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (EGMR, Urt. v. 11. Juli 2006 – Jalloh, 54810/00 – NJW 2006, 3117/3119 Rn. 67; *Jarass* a.a.O.; *Hailbronner* a.a.O.). Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in der Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. *Hailbronner*, Ausländerrecht, § 4 AsylVfG Rn. 22 ff.). Eine Bestrafung oder Behandlung ist nur dann als unmenschlich oder erniedrigend anzusehen, wenn die mit ihr verbundenen Leiden oder Erniedrigungen über das in der Bestrafungsmethode enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen, wie z.B. bei bestimmten Straftaten wie Prügelstrafe oder besonders harten Haftbedingungen (*Hailbronner*, a.a.O., Rn. 24, 25).

Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung setzt im Normbereich des subsidiären Schutzes voraus, dass diese Behandlung von einem der in § 3c AsylG genannten Akteure ausgeht. Mithin muss sie vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens zu bieten, ausgehen. Nicht umfasst sind anderweitige Ursachen, die zwar zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen, aber keinem der genannten Akteure zuge-

rechnet werden können. Dies ergibt sich aus der Systematik des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG, der nach seinem Abs. 3 die Geltung der Regelungen zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach §§ 3c bis 3e AsylG für den subsidiären Schutz anordnet. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 15b RL 2011/95/EU. So wird ein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15b RL 2011/95/EU nicht schon dadurch verwirklicht, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung auf fehlende Behandlungsmöglichkeiten einer Krankheit im Herkunftsstaat zurückzuführen ist, solange die notwendige Versorgung nicht absichtlich verweigert wird. Dies ergibt sich dem Gerichtshof zufolge unter anderem daraus, dass Art. 6 RL 2011/95/EU eine Liste der Akteure enthält, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Schäden im Sinne des Art. 15 RL 2011/95/EU müssen daher von bestimmten Dritten verursacht werden (EuGH, Urt. v. 18. Dezember 2014 – C-542/13 – M'Bodj, NVwZ-RR 2015, 158, Rn. 35 und 41; VGH Mannheim, Urt. v. 3. November 2017 – A 11 S 1704/17; VG Berlin, Urt. v. 10. Juli 2017 – VG 34 K 197.16 A, juris-Rn. 54; VG Lüneburg, Urt. v. 15. Mai 2017 – 3 A 156/16, juris-Rn. 51 f.).

An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Der Kläger hat bereits keine Verfolgungs- oder Bedrohungssituation in Aserbaidschan vorgetragen, sondern vielmehr ausdrücklich ausgeführt, mangels zur Verfügung stehender Wohnung und Arbeit nicht dorthin zurückgekehrt zu sein. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung des Klägers ist daraus nicht ersichtlich.

Jedoch hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift kann einen Anspruch auf Abschiebungsschutz begründen, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat wesentlich verschlechtert. Für die Bestimmung der „Gefahr“ gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d.h. die drohende Rechtsgutverletzung darf nicht nur im Bereich des Möglichen liegen, sondern muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (BVerwG, Beschl. v. 2. November 1995 – 9 B 710/94, DVBl 1996, 108). Eine Gefahr ist „erheblich“, wenn ei-

ne Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr des Betroffenen in sein Heimatland eintreten wird (vgl. NdsOVG, Urt. v. 12. September 2007 – 8 LB 210/05, juris-Rn. 29 m.w.N.). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Urt. v. 29. Oktober 2002 – 1 C 1/02, DVBl 2003, 463) auch dann, wenn im Heimatland des Ausländers die notwendige Behandlung oder Medikation seiner Erkrankung zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

Gemessen daran, besteht für den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat Aserbaidschan für den Kläger ein Abschiebungsverbot. Bei einer Rückkehr dorthin würde sich sein gesundheitlicher Zustand mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlich verschlechtern. Davon ist das Gericht aufgrund der vorliegenden medizinischen Stellungnahmen überzeugt.

Zwar ist grundsätzlich eine medizinische Versorgung gängiger Erkrankungen in Aserbaidschan möglich. So führt etwa der Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Aserbaidschan (Stand: Mai 2018), S. 17, aus:

„In den letzten Jahren hat die Regierung erhebliche Investitionen im Gesundheitswesen vorgenommen. So betrug laut offiziellen Angaben die Zahl der neu errichteten und renovierten medizinischen Einrichtungen Ende 2016 etwa 500. Nach wie vor befinden sich aber die größten staatlichen Krankenhäuser und Spezialkliniken wie Kinderkrankenhäuser, Herzkliniken und psychiatrische Einrichtungen in Baku. Doch wurden in den letzten Jahren auch zentrale Krankenhäuser in den Regionen gebaut. Problematisch ist nach wie vor der relativ geringe Ausbildungsstand der lokalen Ärzte.

[...]

Zur Beurteilung der Behandelbarkeit von Krankheiten arbeitet die Botschaft mit einer aserbaidshanischen Ärztin zusammen. Aus bisherigen Anfragen von Verwaltungsgerichten und Ausländerbehörden lässt sich festhalten, dass die Behandlung von regelmäßigen Krankheitsbildern wie z.B. Bluthochdruck, Diabetes, Depressionen etc. in Aserbaidschan ebenso möglich ist wie die Beschaffung der meisten üblichen Medikamente.“

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Verfügbarkeit medizinischer Behandlungen entscheidend von den finanziellen Mitteln des Patienten abhängt. Es besteht kein staatliches Krankenversicherungssystem. Dazu führt der eben genannte Bericht des Auswärtigen Amtes, S. 17, aus:

„Dringende medizinische Hilfe wird in Notfällen gewährt (was den Krankentransport und die Aufnahme in ein staatliches Krankenhaus einschließt); mittellose Patienten werden minimal versorgt, dann aber nach einigen Tagen ‚auf eigenen Wunsch‘ entlassen, wenn sie die Behandlungskosten und ‚Zuzahlungen‘ an die Ärzte und das Pflegepersonal nicht aufbringen können. In diesem Fall erfolgt dann die weitere Behandlung ambulant oder nach Kostenübernahme durch Dritte.“

Allerdings muss insoweit berücksichtigt werden, dass die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG angesichts einer Erkrankung bei dem jeweiligen Ausländer vorliegen, nur einer Beurteilung anhand der jeweiligen Fallumstände, insbesondere des konkreten Krankheitsbildes, der konkreten notwendigen medizinischen Behandlungen und deren individueller Verfügbarkeit im Herkunftsstaat zugänglich ist, die grundsätzlich nicht „abstrakt“ für eine Vielzahl von Fällen gleichsam vorab vorgenommen werden kann (NdsOVG, Beschl. v. 11. August 2015 – 8 LA 145/15). Die insoweit gebotene Einzelfallbetrachtung führt hier zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Unter Zugrundelegung aller vorstehender Kriterien und unter zusammenfassender Betrachtung aller relevanten Umstände und Aspekte ist im besonderen Einzelfall des Klägers derzeit ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzunehmen. Es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger aufgrund der bei ihm attestierten Erkrankungen und der belegten Krankheitsbilder bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan ohne die Behandlung in der Form, wie er diese derzeit in Deutschland erhält, und insbesondere im Hinblick auf die nach Attestlage bestehenden Gefahren alsbald schweren gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein würde.

Dem zuletzt vorgelegten Bericht des klinikums vom [REDACTED]
2018 lässt sich entnehmen, dass der Kläger an paranoider Schizophrenie, rezidivierender depressiver Störung (gegenwärtig mittelgradige Episode), posttraumatischer Belastungsstörung und einer psychischen und Verhaltensstörung durch Opioide (Abhängigkeitssyndrom) leidet. Zudem läge eine B-Gastritis, Duodenitis, unklare Dysphagie, Meteorismus

und Hepatitis C vor. Insbesondere hinsichtlich des psychischen Zustandes des Klägers ergibt sich aus dem genannten medizinischen Bericht folgende Beschreibung:

„Herr [REDACTED] kann sich bis zum Entlassungszeitpunkt, im Zusammenhang einer Abschiebung nicht von Suizidgedanken lösen. Sobald er abgeschoben sei, werde er sich sofort das Leben nehmen“. Aus unserer Sicht ist im Falle einer Ausweisung von einer Verschlechterung des psychischen Zustandes sowie des Gesundheitszustandes des Patienten mit höchster Wahrscheinlichkeit auszugehen.

[...]

Unter stationären Bedingungen stellte sich keine große Verbesserung der gesamten Störungssymptomatik, bestehend aus depressiven Symptomen wie Interessenlosigkeit, Motivationslosigkeit, Schlafstörungen, gesteigertem Appetit und psychomotorischer Hemmung mit Antriebsmangel, dar. Daneben traten wiederkehrende Angstzustände in Form von Panikattacken und Luftnot auf, intermittierende Suizidgedanken bei der Vorstellung an Trennung von der Familie bei Abschiebung. Parallel sei der Patient durch die akustischen Halluzinationen belastet und gequält.“

In Anbetracht der oben ausgeführten bzw. zitierten Situation hinsichtlich der medizinischen Versorgung in Aserbaidschan und dieser ärztlichen Stellungnahme – sowie weiterer gleichlautender ärztlicher Stellungnahmen des [REDACTED] klinikums vom [REDACTED] 2018, vom [REDACTED] 2018 und vom [REDACTED] 2017 –, die sowohl die Vorerkrankungen des Klägers, die ergriffenen Maßnahmen sowie den derzeitigen gesundheitlichen Zustand des Klägers ausführlich und widerspruchsfrei beschreibt, würde sich der Gesundheitszustand des Klägers zur Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und alsbald verschlechtern. Auf die Möglichkeit der Behandlung und Erlangung von Medikamenten für die übrigen Krankheitsbilder des Klägers kommt es in diesem Falle nicht mehr an.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht in diesem vorliegenden Einzelfall davon aus, dass bei dem Kläger aus medizinischen Gründen im Falle seiner Rückkehr nach Aserbaidschan – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – erhebliche individuelle Gesundheitsgefahren bestehen würden. Der streitgegenständliche Bescheid ist daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegen.

Mit Blick darauf, dass der Kläger Anspruch auf die Feststellung hat, dass in seiner Person ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich Aserbaidschans vorliegt, erweisen sich auch die Abschiebungsandrohung nach §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG (Ziffer 5. des ange-

fochtenen Bescheides) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6. des angefochtenen Bescheides) als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides die Zulassung der Berufung (I.) oder mündliche Verhandlung (II.) beantragen.

I.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**
Greifswald, 21. Januar 2019

Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle